

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 67.11.03.11-52**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22 März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel ist eine Sandabbaustätte im Trockenabbau auf einer Fläche von 104.460 m<sup>2</sup> geplant. Auf der Abbaufäche können bei einer mittleren Mächtigkeit von 1,68 m etwa 129.762 m<sup>3</sup> Sand gewonnen werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Eine Versiegelung von Flächen wird nicht vorgenommen, sodass keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Es sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Störfälle möglich, aber unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis nicht zu erwarten. Die Veränderung der Bodenpassage kann das Grundwasser stofflich beeinflussen. Durch die dauerhafte Überdeckung des Grundwassers von mindestens 2 m wird die Auswirkung als nicht erheblich eingestuft. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser denkbar. Durch den geplanten Sandabbau kommt es zu einer Veränderung der Geländemorphologie sowie der Vegetationsstruktur im Eingriffsbereich, was sich wiederum auf die Wahrnehmung der Landschaft auswirkt. Aufgrund der Waldflächen im Umfeld der Eingriffsfläche ist die Abbaustätte nur von Standorten im Nahbereich zu sehen. Des Weiteren werden die Flächen nach erfolgtem Abbau wiederhergerichtet, sodass die visuelle Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft nur vorübergehend ist. Zudem wird durch das Vorhaben Boden abgetragen, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich sind. Der natürliche Bodenaufbau wird beseitigt. Durch den Einbau von Fremdboden und das anschließende Aufbringen des ehemaligen Waldbodens werden die temporär beseitigten Bodenfunktionen wiederhergestellt. Durch das Vorhaben kann es aufgrund von Staubemissionen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft kommen. Durch die Befeuchtung der Abbaufäche und Einhaltung von Abständen werden die Emissionen minimiert, sodass nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Durch das Vorhaben können Staubemissionen, Lärm sowie Erschütterungen entstehen. Durch Staubschutzpflanzungen und Abstandshaltungen zu Wohnhäusern sowie Bewässerung der Abbaufächen werden die Emissionen vollständig minimiert, sodass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten sind. Von dem Vorhaben sind in erster Linie Kiefern- und Forstflächen, die als Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung einzustufen sind, betroffen. Im Zuge des geplanten Abbaus kommt es durch die erforderliche Gehölzentnahme zum einen zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur. Zum anderen geht die Eingriffsfläche zumindest temporär als Lebensraum für verschiedenen Artengruppen verloren. Die mit der Abbautätigkeit verbundenen Erschütterungen, Lärmemissionen oder Bewegungsreize führen zu einer Beeinträchtigung des faunistischen Lebensraums, ggf. auch im direkten Umfeld der Abbaustätte. Der geplante Abbau erfolgt in Abschnitten, ebenso wie die Wiederherrichtung der Fläche im Anschluss. Angrenzend an die geplante Abbaustätte sind mögliche Ausweichlebensräume mit ähnlichen Habitatstrukturen vorhanden. Unter Berücksichtigung dessen sowie der Grundwasserüberwachung während der Abbautätigkeiten und der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche negative Beeinträchtigungen abgewendet werden. Zudem grenzt das Vorhaben an das Naturschutzgebiet „Swatte Poele“. Das Naturschutzgebiet ist auch ein FFH-Gebiet sowie Teil des Natura 2000 Netzes. Da zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen durch das

Vorhaben ein Abstand von mind. 100 m zum Naturschutzgebiet sowie FFH-Gebiet „Swatte Poele“ eingehalten wird, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes auszugehen. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 22.11.2023

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand